

Öko-Zentrum NRW · Sachsenweg 8 · 59073 Hamm

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Ansprechpartner**

Manfred Rauschen

**Durchwahl**

02381/3 02 20-10

rauschen@oekozentrum-nrw.de

**Datum**

08.08.2023

**Seit 1993 Ihr Partner für:**

**Nachhaltiges Bauen**  
Zertifizierung (BNB, DGNB)  
Baustoffberatung / Baubiologie  
Lebenszykluskosten  
Ökobilanzen

**Energieeffizienz**  
Thermische Bauphysik  
Gebäudesanierungskonzepte  
Wärmeschutznachweise  
Energieausweise

**Planungsleistungen**  
HOAI-Leistungen  
Schulsanierungen

**Berufliche Weiterbildung**  
Fernlehrgänge  
Seminare/Workshops  
Online-Seminare  
Inhouse-Schulungen

**Japan-Consulting**

Öko-Zentrum NRW GmbH,  
Planen Beraten Qualifizieren  
Telefon: 02381/30220-0  
Telefax: 02381/30220-30  
info@oekozentrum-nrw.de  
<https://oekozentrum.nrw>

Rechtsform: GmbH  
Sitz: Hamm  
Registergericht:  
Hamm HRB 1583

Geschäftsführender  
Gesellschafter:  
Dipl.-Volkswirt  
Manfred Rauschen

**Stellungnahme zum  
Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4593**

**Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung  
am 17. August 2023**

**Stichwort: A20 - 2. ÄG LBauO-17.08.2023**

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung. Nachfolgend finden Sie unsere  
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Rauschen  
Geschäftsführender Gesellschafter

## 1 Einleitung

Die Öko-Zentrum NRW GmbH (das Öko-Zentrum) als unabhängiges Fachinstitut, Weiterbildungsanbieter und Beratungsbüro im Bereich energieeffizientes und nachhaltiges Bauen begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung ausdrücklich als wichtigen Baustein zur Vereinfachung von Bauverfahren insbesondere mit Blick auf nachhaltige Bauweisen und die Nutzung erneuerbarer Energieformen. Die Umsetzung der Solarpflicht und die Vereinfachungen für Wärmepumpen und Holzbauwerke werden einen entscheidenden Beitrag zu einfacherem und nachhaltigem Bauen leisten. Bei einzelnen Punkten sieht das Öko-Zentrum noch nicht ausgeschöpftes Potential. Das Öko-Zentrum bittet den nordrheinwestfälischen Landtag daher, die im folgenden beschriebenen Anmerkungen für die Beschlussfassung zu berücksichtigen:

## 2 Wärmepumpen in Abstandsflächen zulassen (§ 6)

Das Öko-Zentrum befürwortet klar, dass in §6 Absatz 8 Wärmepumpen in den Abstandsflächen eines Gebäudes zugelassen werden. Dies ermöglicht auch den Eigentümerinnen kleiner Einfamilienhaus- und Reihenhaushausgrundstücke den Zugang zu klimafreundlicher Heizungstechnik. Durch die auf EU-Ebene forcierte Reduktion der Schallemission von Wärmepumpen bei gleichzeitiger Gültigkeit der TA-Lärm für den Schalleintrag ist durch diese Maßnahme keine gesteigerte Lärmbelastung zu erwarten. Dass die Erleichterung nur für begrenzte Abmessungen gilt, ist nach Einschätzung des Öko-Zentrums hingegen nicht zielführend, da so individuell vorteilhafte Einbausituationen (z.B. mehrere Wärmepumpen auf der vom Nachbarn abgewandten Seite oder ausreichend groß dimensionierte Einhausungen) beschränkt werden können. Ein zusätzlicher Vorteil zum ohnehin gegebenen Immissionsschutz ergibt sich nach Ansicht des Öko-Zentrums nicht.

Etwas umständlich erscheint, dass mit der Außenwand des Gebäudes fest verbundene Wärmepumpen als Vorbauten gelten, welche gesonderte Regelungen zu erfüllen haben. Wünschenswert wäre, diese in der vorgenannten Regelung zu integrieren („6. Wärmepumpen [inkl. wandmontierte Wärmepumpen] und Einhausungen...“).

Zu begrüßen ist außerdem, dass die ebenfalls im § 6 Absatz 8 enthaltene, willkürliche Leistungsbeschränkung von Wärmepumpen in kleinen Gebäuden, wie z.B. Garagen aufgehoben wird.

## 3 Gebäudebestand nutzen und reaktivieren (§ 6, § 60)

Das Öko-Zentrum befürwortet, dass in § 6 Absatz 7 die Regelung zur Nichtberücksichtigung von Dämmung bei Bestandsgebäuden für die Abstandsflächen großzügiger gefasst und die Beschränkung auf maximal 30 cm aufgehoben wurde.

Dadurch ist sichergestellt, dass eine energetisch sinnvolle Dämmstärke nicht durch Abstandsflächen verhindert wird.

Die in § 6 Absatz 11 ergänzten Regelungen zum Ausbau von Bestandsgebäuden, welche keine ausreichenden Abstandsflächen aufweisen, sind aus Sicht des Öko-Zentrums ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung. Auf diese Weise wird das Bauen im Bestand gestärkt und die (Um-)Nutzung wertvoller Bestandsgebäudeflächen möglich. Besonders wichtig aus Sicht des Öko-Zentrums ist hierbei, dass auch Neuerrichtungen und Ausbauten möglich sind, bei denen die Außenmaße des Gebäudes anwachsen (Aufdachdämmung, Vergrößerung des Dachüberstandes), solange ein Mindestabstand von 2,5 m zur Nachbargrenze eingehalten wird.

#### 4 Natur erhalten, vor Klimafolgen schützen (§ 8, § 48)

Das Öko-Zentrum nimmt erfreut zur Kenntnis, dass Schottergärten und ähnliche verdeckte Versiegelungsmethoden mit dem §8 Absatz 1 nicht mehr zur Flächengestaltung zulässig sind und dies ausführlich begründet wird. Die im selben Abschnitt ergänzte Soll-Regelung zur Begrünung baulicher Anlagen bei eingeschränkter möglicher Flächenbegrünung wird die Gebäudebegrünung nicht deutlich steigern, reduziert aber zumindest die regulatorische Unsicherheit für diejenigen, welche eine Begrünung ohnehin ins Auge gefasst haben.

Positiv zu bewerten ist die in § 48 hinzugefügte Ergänzung, dass für neu geschaffene Parkplätze nach Absatz 1a Satz 1, für die die Pflicht zur solaren Stromerzeugung nicht gilt, mindestens ein Baum je fünf Stellplätze zu pflanzen ist. Dadurch wird der Konflikt zwischen Flächennutzung für Photovoltaik und natürlicher Flächennutzung nicht aufgelöst, aber zumindest abgemildert. Dennoch schätzt das Öko-Zentrum es so ein, dass der Gesetzentwurf in diesem Punkt aus mehreren Gründen hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt: Erstens wird die gesetzliche Notwendigkeit von Stellplätzen vor dem Hintergrund der Mobilitätswende nicht grundsätzlich hinterfragt, sondern lediglich um eine Ablösemöglichkeit ergänzt, die in ähnlicher Form bereits bestand. Zweitens wäre eine Ausdehnung der Bepflanzungspflicht auf alle neu errichteten Stellplätze und idealerweise auch bestehende Stellplätze sinnvoll. Stattdessen sind weiterhin umfangreiche Ausnahmen vorgesehen. Drittens ist eine Bepflanzung/Entsiegelung eines Parkplatzgeländes oftmals auch dann möglich, wenn eine Anlage zur solaren Stromerzeugung vorhanden ist. So könnten auf den jeweiligen Nordseiten der Anlagen Laubbäume gepflanzt oder unterhalb der Solarfläche niedrig wachsende Vegetation vorgesehen werden. Letztere würde sogar von dem Hitzeschutz durch die darüber befindlichen Solaranlagen profitieren und gleichzeitig einer Überhitzung der Module und des Mikroklimas entgegenwirken.

Weitere Ergänzungsbedarfe sieht das Öko-Zentrum allgemein im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Denkbar wäre beispielsweise eine

begrenzte Pflicht zur Sammlung von Regenwasser, stärkere Begrüpfungspflichten oder Ergänzungen zum Schutz vor klimatisch bedingten schädlichen Einflüssen wie Hitzeperioden und Unwetterereignissen in § 13, um dessen Gewichtung bei der Planung stärker hervorzuheben.

## 5 Bauen mit Holz in der Praxis erleichtern (§ 26, § 28)

Das Öko-Zentrum begrüßt, dass die Musterholzbaurichtlinie (MHolzBauRL) breite Anwendung finden kann, auch wenn diese noch weiteres Verbesserungspotenzial besitzt, da einige unnötige Vorgaben das Bauen mit Holz verteuern und nicht fördern. Durch die Umstellung der Systematik in §26 und §28 auf individuell regelbare Technische Baubestimmungen wird das Bauen mit Holz vereinfacht und gleichzeitig eine präzisere Bewertung der jeweiligen Hölzer und Einbausituationen möglich. Dadurch steigt die Attraktivität des Baustoffes Holz, welcher bei verantwortungsvoller Forstwirtschaft und möglichst zerstörungsfrei rückbaubarer Konstruktion der Bauteile einen wertvollen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Speicherung im Gebäudebestand leisten kann.

## 6 Vereinfachungen für Solaranlagen nicht hemmen (§ 32, § 62)

Die Aufgabe der in § 32 Absatz bisher enthaltenen Mindestabstände von Solaranlagen zu Brandwänden wird vom Öko-Zentrum überaus positiv bewertet. Diese Regelung wird unstrittig die Nutzung von Solarenergie für zusätzliche Gebäude attraktiv machen. Kritisch steht das Öko-Zentrum den zusätzlichen Festlegungen gegenüber, welche durch die Aufgabe der Mindestabstände ausgelöst werden. So wird im besonderen Teil der Beschreibung unter Nummer 15 festgestellt, dass von Photovoltaikanlagen in der Regel geringe Brandgefahren ausgehen und wirksame Löscharbeiten weiterhin möglich sind. Im allgemeinen Teil der Beschreibung Buchstabe b) wird dem entgegengesetzt angeführt, dass wirksame Löscharbeiten durch die Regelung nicht mehr möglich seien. Folglich müsse die Dachdämmung beim Ausbau von Gebäuden auf Gebäudeklasse 4 nichtbrennbar ausgeführt werden. Da hier keine eindeutige Einschätzung erkennbar ist, regt das Öko-Zentrum an, zumindest auch schwer entflammable Dämmmaterialien zuzulassen. Dadurch würden z.B. bestimmte Varianten von Holzwoolgedämmplatten und Kork-Dämmung möglich, sodass nicht zwangsläufig Dämmstoffe mit hohem Treibhausgaspotential eingesetzt werden müssten.

Des Weiteren wird im besonderen Teil der Beschreibung unter Nummer 15 festgelegt, dass Photovoltaikanlagen nicht durch Leitungen über Brandwände hinweg verbunden sein dürfen. Diese Anforderung ist nach Ansicht des Öko-Zentrums nicht in der jetzt vorgesehenen Schärfe notwendig. So sind bereits jetzt genügend Sicherheitsmaßnahmen Stand der Technik, welche eine Brandausbreitung über

Brandwände hinweg anhand dort verlaufender Leitungen verhindern. Dies können Ummantelungen sein, die bei einem Brand aufschäumen und somit die Kabel abschirmen oder geschlossene metallische Kanäle, welche eine analoge Funktion erfüllen. Das Öko-Zentrum rät daher an, bei Leitungen über Brandwände entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Anforderung zu machen.

Die Vereinfachungen des § 62 bewertet das Öko-Zentrum ebenfalls sehr positiv. Sowohl die Möglichkeit auf bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche verfahrensfrei Photovoltaikanlagen zu errichten als auch die Möglichkeit, diese verfahrensfrei an Mauern und Zäunen vorzusehen, erhöht die Flexibilität in der Gestaltung und baut starre Vorgaben ab.

## 7 Nicht gesundheitsgefährdend vereinfachen (§ 42)

§42 Absatz 4 wird um eine Ausnahme von der Pflicht für Abgasleitungen o.ä. ergänzt für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne Abgasleitungen betrieben werden können. Im besonderen Teil der Beschreibung wird unter Nummer 18 ausgeführt, dass auch Gas-Absorbtions-Wärmepumpen den Anforderungen dieser Ausnahme genügen. Das ist nicht der Fall. Gas-Absorptions-Wärmepumpen stellen die Antriebsenergie der Wärmepumpe durch Verbrennung von Gas zur Verfügung.

Aufgrund der Nutzung von Umweltwärme wird dabei zur Beheizung des Gebäudes in geringerem Maße Gas verbrannt als in einem herkömmlichen Brennwertkessel. Die verbrannte Energiemenge ist mit einem Drittel oder mehr der für das Gebäude benötigten Heizenergie jedoch keinesfalls vernachlässigbar. Entsprechend entsteht auch mindestens noch ein Drittel der Abgase eines konventionellen Kessels. Diese Abgase können sich ohne Abgaseinrichtung in der Atemluft anreichern und zum Beispiel in Kellergeschossen „CO<sub>2</sub>-Seen“ ausbilden, welche zu Erstickung führen können. Von einer ausreichenden „Verdünnung des Abgases“ kann deswegen und aufgrund des zusätzlichen Sauerstoffverbrauchs in geschlossenen Räumen keinesfalls die Rede sein. Die entsprechende Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 der 1. BImSchV bezieht sich insbesondere auf gasbetriebene Infrarotstrahler, welche typischerweise temporär und in gut belüfteten Räumen aufgestellt werden und ist damit nicht vergleichbar. Weiterhin ist der Umfang der Beeinträchtigung in keiner Form mit Elektrowärmepumpen vergleichbar, welche bei ordnungsgemäßer Funktion keinerlei Abgase im Aufstellungsraum verursachen.

Absorptionswärmepumpen sind Wärmepumpen, deren chemischer Prozess mit Hitze angetrieben wird. Sie können auch als Kältemaschinen genutzt werden und sind mit Blick auf eine CO<sub>2</sub>-neutrale Versorgung insbesondere dann sinnvoll, wenn unvermeidbare Abwärme zum Antrieb zur Verfügung steht. Die Verbrennung von Gas leistet hingegen keinen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Neutralität.

Das Öko-Zentrum rät daher dringend an, die Ausnahme für Gas-Absorbtions-Wärmepumpen ersatzlos zu streichen.

## 8 Solarpflicht sicher verankern (§ 42a)

Aus Sicht des Öko-Zentrums ist die Aufnahme des § 42a zur Solarpflicht mit der bereits im Koalitionsvertrag klar vorgesehenen Terminierung erfreulich, aber auch dringend erforderlich. Eine Verzögerung ist unbedingt zu vermeiden, Möglichkeiten zur beschleunigten Umsetzung sollten gesucht und genutzt werden. Um die Wirksamkeit der getroffenen Regelung zu gewährleisten, kommt insbesondere der Ausgestaltung und Durchsetzung der angekündigten Rechtsverordnung ein besonderes Gewicht zu. Das Öko-Zentrum erkennt an, dass die Auslagerung in eine Rechtsverordnung bessere Möglichkeiten zur Aktualisierung der genannten Pflicht bietet. Dennoch wäre es wünschenswert, bereits im Gesetzestext klarzustellen, dass in der Regel alle nicht deutlich nach Norden geneigten oder stark verschatteten Dachflächen zur solaren Stromerzeugung geeignet sind.

Grundsätzlich ist die Orientierung am wirtschaftlich technischen Optimum positiv zu bewerten. Das Öko-Zentrum weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in vielen Fällen sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus energetisch technischer Sicht vorteilhaft ist, solare Stromerzeugungsanlagen nicht nur am eigenen Strombedarf zu orientieren, sondern die gesamte geeignete Dachfläche auszuschöpfen. Neben dem wirtschaftlich-technischen Mehrwert entsteht durch jedes zusätzliche Modul auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen durch die Einspeisung des überschüssigen Stroms in das öffentliche Stromnetz und die damit vermiedene fossile Stromerzeugung. Die Definition des technisch-wirtschaftlichen Optimums in der Rechtsverordnung sollte zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass die (spätere) Installation einer Wärmepumpe das Optimum in der Regel hin zu einer größeren Solaranlage verschiebt. Da eine solche Umstellung im Rahmen der GEG-Novelle auf einen Großteil der Bürgerinnen und Bürger zukommt, wäre es nur folgerichtig, diese Umstellung auch in der Rechtsverordnung zu berücksichtigen, um den größtmöglichen Nutzen der Anlagen zu gewährleisten. Eine weitere Möglichkeit, um zu klein dimensionierten Anlagen entgegenzuwirken, besteht darin, einen Mindestanteil zu belegender Dachfläche festzulegen. Vorteil einer solchen Regelung ist, dass im Neubau ein Anreiz zur solaroptimierten Planung der Dachflächen besteht, während das Mindestziel in Bestandsgebäuden kreative Lösungen fördert und Verhinderungsberechnungen erschwert. Dazu könnte § 42a Absatz 1 Satz 3 z.B. wie folgt gefasst werden: „Bei der Installation der Anlagen ist jeweils das technisch-wirtschaftliche Optimum und mindestens der folgende Anteil der Dachflächen auszuschöpfen: Bei der Errichtung von Gebäuden x % der Bruttodachflächen, sowie y % der Nettodachflächen bei Erneuerungen der Dachhaut gemäß Absatz 3.“

Die Definition der Nettodachfläche kann dabei je nach Ausgestaltung auch bereits Reduktionen der Bruttodachfläche um verschattete oder nach Norden orientierte

Bereiche enthalten und so den Herausforderungen von Bestandsgebäuden Rechnung tragen. Ein Umsetzungsbeispiel findet sich in §2 Nr. 4 SolarG Bln.

Das Öko-Zentrum begrüßt ausdrücklich, dass örtliche Bestimmungen gemäß Absatz 1 Satz 5 maßgeblich sind, aber dass Regelungen zum Ausschluss einer Errichtung von Solaranlagen keinen Bestandsschutz genießen. Somit wird die Nutzung von Solarenergie auch in Gebäuden möglich, die z.B. einer Gestaltungssatzung unterliegen. Dennoch werden in der Praxis viele Gestaltungssatzungen die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf ein Minimum begrenzen. Wünschenswert wäre, dass das Gesetz Ausnahmen von den örtlichen Festlegungen vorsieht, solange die Pflichterfüllung der Solarpflicht den Zielen der örtlichen Festlegung nicht entgegensteht. Ein Beispiel wäre eine Gestaltungssatzung, welche den einheitlichen Charakter roter Dachflächen erhalten möchte und daher die solare Stromerzeugung pauschal auf 20 % der Dachfläche begrenzt. Da solche örtlichen Festlegungen erfahrungsgemäß nur mit großem Aufwand zu ändern sind, wäre es nach Ansicht des Öko-Zentrums zielführend, wenn zum Beispiel für eine rot eingefärbte Anlage auf 60 % der betreffenden Dachfläche eine Ausnahme vorgesehen wäre.

Die im besonderen Teil der Begründung unter Nummer 19 festgehaltene Auffassung, dass Solaranlagen auf Dachflächen, die nicht plan sind, technisch unmöglich seien, teilt das Öko-Zentrum in dieser Pauschalität ausdrücklich nicht. Vielmehr haben beispielsweise tonnenförmige Dächer (z.B. von Turnhallen) ein günstig über den Tag verteiltes Erzeugungsprofil zur Folge und wirken sich damit positiv aus.

Der zweite Teilsatz des Absatz 5 regelt, dass das wirtschaftliche Flächenpotential für Photovoltaik alternativ auch durch die Errichtung und den Betrieb solarthermischer Anlagen ausgeschöpft werden kann. Es kann dennoch eine Konkurrenz um Dachflächen entstehen, wenn weitere Nutzungen, wie Wärmepumpen oder Kleinwindanlagen auf Dächern hinzukommen. Durch die Solarpflicht würden dann Bürgerinnen und Bürger mit geringen finanziellen Möglichkeiten (und insbesondere im urbanen Raum entsprechend begrenzter Dachfläche) benachteiligt. Es ist zu erwarten, dass durch neue technische Entwicklungen (z.B. Perowskit-PV-Module mit Wirkungsgraden von bis zu 50 Prozent) und begleitende Dachbegrünung deutliche Effizienzsteigerungen zu heute üblichen Wirkungsgraden von etwa 22 % erreicht werden können. Gleichzeitig wird sich der Preisverfall für Anlagen zur solaren Stromerzeugung voraussichtlich fortsetzen. Im Ergebnis muss eine begrünte Dachfläche mit Perowskit-Modulen zukünftig vermutlich deutlich kleiner als heute ausfallen, um einen großen Anteil des eigenen Strombedarfs zu decken. Daher kann in einem solchen Fall auf die Nutzung des verbleibenden PV-Potentials zugunsten anderer erneuerbarer Energieformen (Wärmepumpe, Kleinwindanlage, ...) verzichtet werden.



Das Öko-Zentrum regt folglich an, den zweiten Halbsatz des Absatz 5 auf die Nutzung aller erneuerbaren Energieformen auszuweiten, um beispielsweise Kleinwindanlagen oder Wärmepumpen ergänzend auf dem Dach zu ermöglichen.

## 9 Schützenhilfe für die Mobilitätswende leisten (§ 62)

Das Öko-Zentrum bewertet es positiv, dass dieses Gesetz Elektroladesäulen an Tankstellen durch § 62 Absatz 15 verkehrsfrei stellen wird. Irritierend ist, dass diese Verkehrsfreiheit nach Nummer 33 des besonderen Teils der Begründung auf eine einzelne E-Ladesäule begrenzt ist, während die Füllrichtungen für (explosive) Kraftstoffe und deren Tanks bis 10 m<sup>3</sup> weiter verkehrsfrei bleiben. Das Öko-Zentrum empfiehlt, diese nicht erforderliche Begrenzung zurückzunehmen, um den Bau von ausreichend Lademöglichkeiten für die längeren Ladeprozesse der wachsenden Flotte von E-Fahrzeugen zu erleichtern.